

## **Neue düngerechtliche Vorgaben**

**Zum Beginn der Düngesaison 2025 treten einige düngerechtliche Änderungen in Kraft, die unbedingt berücksichtigt werden müssen:**

### **Aufzeichnungsfrist zur Dokumentation der Düngung verlängert sich von zwei auf vierzehn Tage**

Die mit der Novelle der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2020 in Kraft getretene Aufzeichnungsfrist zur Dokumentation der Düngung innerhalb von zwei Tagen nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme wurde zum 01.01.2025 auf vierzehn Tage verlängert. Grundlage für diese Änderung bildet die „Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“, welche am 22.11.2024 im Bundesrat beschlossen wurde.

Somit haben Betriebe seit dem 01. Januar 2025 vierzehn Tage Zeit die aufgebrauchten Stickstoff- und Phosphatdünger auf ihren Schlägen oder Bewirtschaftungseinheiten zu dokumentieren.

### **Frist zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln verkürzt sich von vier Stunden auf eine Stunde**

Bei der Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland ist eine Einarbeitungsfrist zu beachten. Die genannten Düngemittel sind unverzüglich, ab dem 1. Februar 2025 jedoch spätestens innerhalb einer Stunde (vorher innerhalb von vier Stunden) nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten.

Als unbestellt gilt auch Ackerland, auf dem sich abgemulchtes bzw. zerkleinertes oder abgefrorenes bzw. abgestorbenes Aufwuchsmaterial (z.B. Zwischenfrüchte, Stoppeln) befindet!

### **Die verpflichtende emissionsarme Aufbringung von flüssigen organischen Düngemitteln gilt ab dem 01.02.2025 auch für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau**

Ab dem 1. Februar 2025 dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigem Feldfutterbau nur noch bodennah streifenförmig aufgebracht werden. Die Verpflichtung betrifft alle flüssigen organischen Düngemittel, die einen wesentlichen Nährstoffgehalt aufweisen.

Diese rechtlichen Mindestanforderungen können vor allem durch Schleppschlauch-, Schleppschuh, Schlitz- und Injektionsverteiler erfüllt werden.

Sollte im begründeten Einzelfall die Nutzung der ab dem 01. Februar geforderten Technik nicht möglich sein oder sollen Verfahren genutzt werden, die durch wissenschaftliche Untersuchungen vergleichbar geringe Emissionen erzeugen, ist ein formloser Antrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat L2, Fachgebiet Bodenschutz, Düngung möglich. In diesem Zusammenhang sind dabei zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Anerkennung eines alternativen Verfahrens
2. Ausnahmeregelung aufgrund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes, die die Nutzung der geforderten Technik unmöglich machen.

**Weitere Ausführungen dazu siehe Hinweise des LELF vom 20. November 2024.**

### **Auf Grünland erhöht sich die Mindestwirksamkeit von Rindergülle, Schweinegülle und flüssigen Gärresten zum 01.02.2025**

Die Mindestwerte (Mindestwirksamkeit [%]) nach Anlage 3 DüV für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln auf Grünland werden erhöht. Ab 1. Februar 2025 gilt:

1. Mindestwirksamkeit für **Rindergülle**: Ackerland/Grünland jeweils **60%**
2. Mindestwirksamkeit **Schweingülle**: Ackerland/Grünland jeweils **70%**
3. Mindestwirksamkeit **flüssige Gärreste**: Ackerland/Grünland jeweils **60%**.

Die erhöhten Mindestwirksamkeiten sind bei der Düngung zu berücksichtigen, sodass der zuvor ermittelte Düngebedarf eingehalten werden kann.

**→ Die genannten Änderungen stellen keine Novelle der Düngeverordnung dar. Sie wurden bereits mit der Düngeverordnung vom 28.04.2020 festgelegt und treten im Jahr 2025 in Kraft.**

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 846).